

## Umsetzung der Automatik-Verordnung: „Schaltkompetenz-Nachweis“ im F@herschulservice elektronisch übermittelbar

Die ‚Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe...‘ (BGBl. I S. 2704) ist zum 01.04.2021 in Kraft getreten – die Umsetzung ist einerseits in den geänderten Vorschriften der FeV und der FahrschAusbO und andererseits über ergänzende Ländere erlasse festgelegt.

Damit wird ermöglicht, dass bei der FE-Klasse B trotz ‚Prüfung auf einem Automatikfahrzeug‘ auf eine Automatikbeschränkung der Fahrerlaubnis verzichtet wird, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anl. 7 FahrschAusbO („Schaltkompetenz-Nachweis“) nachgewiesen hat, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe befähigt ist.

Die Fahrerlaubnisbehörde erteilt grundsätzlich, auf Basis der Antragstellung, einen entsprechenden Prüfauftrag (Klasse B, B 78 oder neu B 197) und übersendet der TP ein dementsprechendes vorbereitetes Dokument (Führerschein, VNF oder Prüfungsbescheinigung BF 17) zur Aushändigung nach bestandener Prüfung. Wird der Schaltkompetenz-Nachweis der FE-Behörde bereits bei Antragstellung vorgelegt, so werden die erforderlichen Daten im Prüfauftrag an die TP übermittelt. Ansonsten ist der Schaltkompetenz-Nachweis dem aaSoP zur Prüfung vorzulegen oder der TP vorab elektronisch zur übermitteln.

Der F@herschulservice enthält dazu im Fahrschülerprofil ein neues **Untermenü „Schaltkompetenz“**, in dem die erforderlichen Eintragungen, wie bei der Bestätigung des Ausbildungsabschlusses, erfolgen. Nach Aktivierung des Auswahlfeldes ist das Aushändigungsdatum des Nachweises einzutragen und die Daten sind zu speichern.

Wird die Eintragung mit entsprechendem Vorlauf vor dem Prüftermin vorgenommen, ist keine zusätzliche Vorlage des Papierdokuments bei der Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich ist für die praktischen Prüfungen darauf zu achten, dass der beantragte/erteilte Prüfauftrag die notwendigen Bedingungen für die Prüfung festlegt – obwohl die Landesbehörden einer Prüfungsdurchführung auch bei Abweichungen zugestimmt haben, führt dieses im Ergebnis dazu, dass ein von der FE-Behörde vorbereitetes Dokument nach der Prüfung dann ggf. nicht ausgehändigt werden darf. Der Bewerber erhält in dem Fall eine Prüfungsbestätigung und muss sich zur weiteren Bearbeitung erneut an die FE-Behörde wenden.



**Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

**Ihre TÜV NORD Mobilität**  
Fahrerlaubnis-Kompetenz  
Hannover, 14.04.2021